

Rahmenvereinbarung

für Verwaltungsangestellte an Schulen

Präambel

Die Einführung der sechsjährigen Primarschule, der Stadtteilschule und des sechsjährigen Gymnasiums verlangt eine geänderte Personalausstattung der Schulen. Um die Anschlussfähigkeit der Primarschule an die weiterführenden Schulen zu gewährleisten, werden die Verwaltungsangestellten der Schulbüros zum Teil mit ganzen Stellen oder aber einigen Stunden die Schulen wechseln müssen.

Versetzungen und Abordnungen sollen sich im Umfang nach den Bedarfen der aufnehmenden Schulen richten.

Für die Durchführung der Personalorganisation haben der Gesamtpersonalrat und die Dienststelle folgende Grundsätze vereinbart:

1. Grundsatz: Freiwilligkeit

Die Freiwilligkeit der Versetzung bzw. der Abordnung soll durch schriftliche Zustimmung dokumentiert werden. Die schriftliche Zustimmung soll den Umfang einer möglichen Versetzung bzw. Abordnung sowie die gewünschte Schule dokumentieren und vor der Umsetzungsverfügung vorliegen. Regionale Präferenzen der Verwaltungsangestellten sind bei Versetzungen und Abordnungen zu berücksichtigen.

Im Falle von nicht freiwilligen Versetzungen bzw. Abordnungen werden folgende Personengruppen ausgenommen:

- Verwaltungsangestellte ab 58 Jahren
- Schwerbehinderte und Gleichgestellte

Die Behörde für Schule und Berufsbildung und der Gesamtpersonalrat sind sich einig, dass bei einer Festlegung weiterer Kriterien an den Schulen (PersVG § 87 (1) Nr. 26) die Vereinbarkeit von Familie und Beruf vorrangig zu berücksichtigen ist.

Soweit die Freiwilligkeit nicht entsprechend dem benannten Verfahren nachgewiesen ist oder an der Freiwilligkeit Zweifel bestehen, soll eine Vermittlungsstelle befasst werden, um den Sachverhalt aufzuklären. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- eine Vertreterin / ein Vertreter der Behörde für Schule und Berufsbildung
- eine Vertreterin / ein Vertreter des Gesamtpersonalrats
- eine Vertreterin / ein Vertreter der betroffenen Schulleitung
- eine Vertreterin / ein Vertreter des schulischen Personalrats

2. Grundsatz: Wegezeiten

Die Verwaltungsangestellten sollen pro Tag nur eine Schule betreuen. Tägliches pendeln zwischen den Schulen soll vermieden werden. Lässt sich dieses dennoch nicht vermeiden, ist Folgendes zu beachten:

Die Wegezeiten werden zu je 50% von den jeweiligen Schulen getragen und sind Arbeitszeit. Der Grundwert zur Berechnung der Wegezeitentschädigung beträgt 0,2 h/km (entspricht 12 min./km).

Sollten durch Fahrten zwischen den Dienstorten Fahrtkosten entstehen, sind sie gemäß den geltenden Regelungen über die Erstattung von Fahrtkosten aus dienstlichem Anlass zu erstatten.

3. Grundsatz: Technische Ausstattung

Die Verwaltungsangestellten müssen für den zweiten Arbeitsplatz einen Account bekommen. Es muss sichergestellt sein, dass die Verwaltungsangestellten ungehindert an einem PC-Arbeitsplatz arbeiten können.

4. Grundsatz: Fortbildungen

Die Verwaltungsangestellten, die zukünftig zwei Schulen zu betreuen haben, sollen die Möglichkeit erhalten, an speziellen Fortbildungen (z.B. Zeitmanagement) teilzunehmen.

5. Grundsatz: Abgrenzung zwischen den Schulen

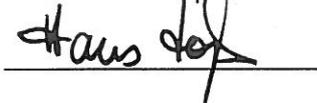
Es ist zu gewährleisten, dass die Verwaltungsangestellten nur Arbeiten für die Schule verrichten, an der sie zurzeit gerade tätig sind, d.h., von Anrufen und E-Mails der anderen Schule ist abzusehen.

6. Laufzeit:

Die Rahmenvereinbarung kann frühestens zum 1. August 2013 gekündigt werden. Die Kündigung der Vereinbarung bedarf der Schriftform. Sie kann mit einer Frist von, sechs Monaten zum Ende eines Schuljahres erfolgen, im Fall der Kündigung bleibt die Vereinbarung wirksam, bis sie durch eine neue Rahmenvereinbarung ersetzt wird.

Hamburg, den 21. April 2010

Für den Gesamtpersonalrat



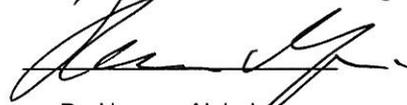
Hans Voß

Für die BSB, Amt Bildung



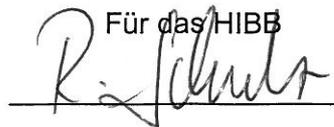
Norbert Rosenboom

Für die BSB, Amt Verwaltung



Dr. Hannes Alpheis

Für das HIBB



Rainer Schulz